## Auflagen

zur Genehmigungsurkunde des Bebauungsplanes
"Hungerberg-Forlenwäldchen" der Gemeinde
Sulzbach am 21. Januar 1965.

- In dem Lageplan Anlage 3 zum Bebauungsplan ist eine Legende anzubringen.
- 2. Soweit im Lageplan Anlage 3 zum Bebauungsplan die Einzeichnung der Baukörper im Widerspruch zu § 23 Abs. 2 Baunutzungsverordnung steht, wird die Baulinie aufgehoben.
- 3. Die in den schriftlichen Festsetzungen enthaltenen Bestimmungen über die Zulassung von Kniestöcken werden gestrichen nachdem die LBO in § 2 Abs. 4 Satz 5 Ziff. I die Zulassung von Geschossen im Dachraum ausreichend regelt.
- 4. Artikel V Abs. b der schriftlichen Festsetzungen wird im Hinblick auf § 7 LBO gestrichen. Artikel V Abs. c letzter Satz der schriftlichen Festsetzungen wird gestrichen.
- 5. Bei Artikel VIII erster Satz der schriftlichen Festsetzungen werden folgende Worte gestrichen: ..."darf nur straßenseitig erfolgen und ...", da hierin ein Widerspruch zwischen Abs. a und b liegt.
- 6. Artikel IX Abs. 1 der schriftlichen Festsetzungen wird im Hinblick auf § 23 Abs. 2 und 3 Baunutzungsverordnung gestrichen.



## Satzung

über den Bebauungsplan der Gemeinde Sulzbach Kr. Mosbach in Baden für das Baugebiet: "HUNGERBERG - FORLENWÄLDCHEN"

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S 341), des § 4 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für Baden – Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S 129) und des § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S 208) hat der Gemeinderat am 3. SEPTEMBER 1964 Folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- 1 Für das in der Anlage 3 begrenzte Gebiet wird ein Bebauungsplan festgesetzt.
- 2 Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Anlagen, die Bestandteile dieser Satzung sind:

Anlage 1	Erläuterungsbericht und Festsetzung zur städtebaulichen Ordnung.
Anlage 2	Übersichtsplan M. 1: 1500
Anlage 3	Lageplan M. 1: 500
Anlage 4	Längenschnitt
Anlage 5	Regelquerschnitt
Anlage 6	Eigentümerverzeichnis
Anlage 7	Kostenvoranschlag für die Erschließung des Baugebietes.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Sulzbach/Bd., den 3. SEPTEMBER 1964

Der Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

## Genehmigt gem. § 11 Bundesbaugesetz

Mosbach, den 21. Jan. 1965

Landratsamt



